

# VP-Pflicht im Einzelfall

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Screening nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 UVPG

## 1. Bauherr/Betreiber

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon, Fax, e-mail

Erdgas Südwest GmbH  
Siemensstraße 9  
76275 Ettlingen

Betreiber (falls nicht identisch mit dem Bauherrn)

## 2. Baugrundstück/Betriebsgelände

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Hausnummer

- Gemeinde: Ostrach
- Ortsteil: Hahnennest
- Flurstück-Nr.: 3981/1
- Adresse: Hahnennest 100, 88356 Ostrach

## 3. Vorhaben/Anlage

Kurze Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung einer Biogasaufbereitungs- und verflüssigungsanlage (biohybrid-Anlage) inkl. Befüllanlage mit Bio-LNG Lagertank und BHKW zur Energieversorgung

## 4. Merkmale des Vorhabens

### 4.1 Größe des Vorhabens

Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen

- Biogasaufbereitungsanlage nach Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG: 8,76 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas bei durchschnittlich 1.000 Nm<sup>3</sup>/h und 8.760 Bh/a
- Erdgasbetriebenes BHKW nach Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG: FWL bis 2 MW
- Lagertank für flüssiges Biomethan (bio-LNG): 43 Mg
- Betrieblich nutzbare Fläche/eingezäunte Fläche 2.162 m<sup>3</sup>

### 4.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

(Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben

Entwässerung des biohybrid-Anlagengeländes:

Dachflächen: über Regenfallrohr in Kiesdrainage um das Anlagengebäude (Kiesdrainage 16/32, B= 20 cm), Oberflächenwasser versickert über Kiesdrainage

Gehwege: Gefälle 2,5 % nach außen in Kiesbankett (Körnung 16/32, B=20 cm); Oberflächenwasser versickert über Kiesbankett

Fundamente: kein Gefälle, Niederschlagswasser läuft an den Rändern über in Kiesdrainage (Körnung 16/32, B= 20 cm); Oberflächenwasser versickert über Kiesdrainage

#### 4.3 Abfall-/Abwassererzeugung

Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.

Altöl (ca. 1,5 m<sup>3</sup>/a), Ölfilter sowie fett- und ölverschmierte Betriebsmittel (ca. 20 St./a), Putzmittel 0,2 m<sup>3</sup>/a, Aktivkohle 4 t/a

Die vorgenannten Stoffe werden in geeigneten Behältern gesammelt und einer geordneten Verwertung bzw. Beseitigung (Aktivkohle- und Frischöllieferant) und zugeführt.

Abwasser aus dem Handwaschbecken wird zusammen mit Kondensat in die Fermentation geführt.

#### 4.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der

Belastungen durch ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Die im Anhang beiliegende Schallimmissionsprognose (Heine + Jud, 2059-1 – 21. Juni 2017) hat (u. a.) zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an den untersuchten Immissionsorten unterschritten werden.

Beim Betrieb der biohybrid-Anlage entstehen keine Geruchsemissionen.

Weitere Informationen sind dem Textteil sowie den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

#### 4.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?

Während des Betriebs erfolgen regelmäßige Wartungen und Instandhaltungen der Anlagentechnik.

Weitere Informationen sind dem Textteil sowie den Anhängen zu entnehmen.

### 5. Standort des Vorhabens

#### 5.1 Nutzungskriterien

Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?

Das Anlagengelände gehört zum Bebauungsplan „SO Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ (§ 11 BaNVO) auf der Gemarkung Burgweiler (Stand 30.05.2014).

Westlich des Grundstücks befindet sich der Energiepark Hahnennest. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in süd-östlicher Richtung. Vorbelastungen wurden in dem beiliegenden Gutachten zu Lärm wie folgt berücksichtigt:

Schallimmissionsprognose (Heine + Jud, 2059-1 – 21. Juni 2017): „Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt. Die Auswirkungen der Planung auf den Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum können erfahrungsgemäß vernachlässigt werden“

Weitere Informationen sind dem Gutachten zu entnehmen.

## 5.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete

Auf den Flurstücken besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden Gebäude und Einrichtungen.

## 5.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.

Die Anlage wird im Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA eingerichtet. Die genaue Beschreibung der Anlageausführung mit der Berücksichtigung von Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe ist dem Anhang 7. 7 des Genehmigungsantrages beigelegt.

### 5.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete

Das am nächsten liegende Vogelschutzgebiet (VSG) befindet sich in einer Entfernung von ca. 760 m (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5).

### 5.3.2 Naturschutzgebiete

...gemäß § 23 BNatSchG

Das am nächsten liegende Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.450 m (NSG) (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5).

### 5.3.3 Nationalparke

...gemäß § 24 des BNatSchG

Es befinden sich keine Nationalparks in der Umgebung der Biohybrid-Anlage Hahnennest.

#### 5.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG

Das am nächsten liegende Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5).

#### 5.3.5 gesetzlich geschützte Biotope

...gemäß § 30 BNatSchG

Das am nächsten liegende Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m (siehe beiliegende Karte).

#### 5.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen

Das Flurstück für die geplante biohybrid-Anlage Hahnennest liegt in Wasserschutzgebietszone III und IIIA (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5). Die genaue Beschreibung der Anlageausführung mit der Berücksichtigung von Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe ist dem Anhang 7. 7 des Genehmigungsantrages beigelegt.

#### 5.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien

Nicht vorhanden.

#### 5.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)

Nicht vorhanden.

#### 5.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.

Das am nächsten liegende Naturdenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.250 m (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5).

Auswirkungen auf das Naturdenkmal sind nicht zu erwarten.

### 5.3.10 FFH-Gebiete

FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie oder Habitatrichtlinie:

Das am nächsten liegende FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m (siehe beiliegende Karte Anhang 4.5).